

Z. Nr. 1916

Handelstag und Steuervorlagen.

N. Berlin, 6. Mai. (Priv.-Tel.) Der Ausschuss des Deutschen Handelstages verhandelte am 2. und 3. Mai über die von dem Reichshaushaltsausschuss und der Steuerkommission des Reichstages, zu den Steuervorlagen in erster Lesung gefassten Beschlüssen und gab dazu folgende Erklärungen ab:

Kriegsgewinnsteuer:

Zu dem vom Bundesrat beschlossenen und dem Reichstag vorgelegten Entwurf eines Kriegsgewinnsteuergesetzes hat der Reichshaushaltsausschuss des Reichstages in erster Lesung eine Reihe von Verschärfungen beschlossen. Die Abgabe vom Vermögenszuwachs soll schon dann erhoben werden, wenn der Zuwachs den Betrag von M 1000.— (im Entwurf M 3000) übersteigt. Die Sätze der Abgaben sollen erhöht werden. Das Mehreinkommen soll mit derselben Abgabe wie der Vermögenszuwachs auch dann belegt werden, wenn kein Vermögenszuwachs eingetreten ist. Für die Berechnung des Mehreinkommens soll als Jahreseinkommen vor dem Kriege ein Betrag von M 5000 (im Entwurf M 10 000) angenommen werden, wenn das veranlagte steuerpflichtige Einkommen niedriger war. Auf der Grundlage des Gesetzes über einen einmaligen außerordentlichen Wehrbeitrag vom 3. Juli 1913 soll noch einmal der dritte Teil dieses Wehrbeitrages erhoben werden gemäß einer für den 31. Dezember 1916 vorzunehmenden neuen Veranlagung und unter Freilassung desjenigen Vermögens und Einkommens, das bereits von dem Kriegsteuergesetz, wie das Kriegsgewinnsteuergesetz heißen soll, betroffen wird.

Gegenüber diesen Beschlüssen hält der Ausschuss des Deutschen Handelstages an der von ihm am 10. März 1916 abgegebenen Erklärung fest, nach der die Sätze des Entwurfes nicht erhöht werden dürften und ist der Ansicht, daß an der Freilassung eines Vermögenszuwachses, in dem im Entwurf festgesetzten Umfange und an der Annahme des darin bestimmten Mindestfriedenseinkommens für die Berechnung des Mehreinkommens festgehalten werden sollte. Ferner hält er es für eine Verschlechterung, daß das Friedenseinkommen der Gesellschaften nach den letzten fünf Friedensjahren unter Ausscheidung des besten und des schlechtesten und den drei letzten Friedensjahren berechnet werden soll. Vor allem aber spricht sich der Ausschuss dagegen aus, daß das Kriegsgewinnsteuergesetz in der vom Reichsausschuss beschlossenen Weise ausgedehnt wird, ohne daß eine umfassende und grundsätzliche Auseinandersetzung darüber stattgefunden hat, wie in Zukunft die Ordnung des Reichshaushalts gestaltet und die Abgrenzung zwischen den Leistungen des Reichs und der Bundesstaaten vorgenommen werden soll. Aus der ursprünglich in Aussicht genommenen Besteuerung der Gewinne an Kriegslieferungen ist bereits im Bundesrat eine Besteuerung des Vermögenszuwachses während des Krieges geworden. Damit hat sich der Bundesrat insofern im Rahmen der bisherigen Reichsfinanzpolitik gehalten, als im Steuergesetz vom 3. Juli 1913 der Vermögenszuwachs dem Reich als Gegenstand seiner Besteuerung zugewiesen ist. Hierüber gehen die Beschlüsse des Reichstagsausschusses in mehrfacher Hinsicht hinaus. Sie empfehlen die Einführung einer ganz neuen Reichsteuer auf das Mehreinkommen und die Wiederholung der im Wehrbeitragsgesetz enthaltenen Reichsteuer auf das Vermögen und das Einkommen, obwohl eine solche Reichsteuer in jenem Gesetz nur ausnahmsweise zugelassen war. So weittragende Beschlüsse sollten nicht bei Behandlung des Entwurfes eines Kriegsgewinnsteuergesetzes gewissermaßen nebenher erledigt werden.

Schließlich bringt der Ausschuss des Deutschen Handelstages noch diejenigen Teile seiner Erklärung vom 10. März 1916 in Erinnerung, die sich auf die Vermeidung von Härten der Besteuerung, die Schonung der stillen Reserven, die Behandlung der Gesellschaften mit beschränkter Haftung, die Mängel der Bestimmungen des Gesetzentwurfes über Zeitberechnungen, die Aufsichtspflicht der Banken und Sparkassen und die Vermeidung von Doppelbesteuerung durch das Reich einerseits und die Bundesstaaten und Gemeinden andererseits beziehen.

Umsatzsteuer (statt Quittungstempel).

Der Ausschuss des Deutschen Handelstages erkennt an, daß Handel und Industrie zur Aufbringung des Finanzbedarfs des Reichs das ihrige beizutragen haben, muß aber die hierzu von der Steuerkommission des Reichstages beschlossene Warenumsatzsteuer als eine einseitige ungerechte und unerträgliche Sonderbelastung von Handel und Industrie ablehnen. Die Warenumsatzsteuer belastet den gleichen Gegenstand auf seinem Wege vom Erzeuger zum Verbraucher je nach der Zahl der hierzu erforderlichen Umsätze zu wiederholten Malen. Sie muß dadurch die Waren zu einer möglichen Verkürzung dieses Weges veranlassen, damit auf eine Konzentration des gesamten Herstellungs- und Verteilungsverfahrens unter Ausschaltung wertvoller Zwischenglieder des Handels und der Industrie hinwirken und die Möglichkeit einer Abwälzung auf den Konsum begrenzen.

Die Umsatzsteuer würde so zumeist von Handel und Industrie selbst getragen werden müssen, also eine einseitige Reichsgewerbesteuer sein. Für diese ganz überwiegend am Warenumsatz beteiligten Gewerbebezüge als solche würde sie wegen ihrer hohen Berechnung nach dem Umsatz ohne Rücksicht auf seine wirtschaftliche Bedeutung und den damit verbundenen Gewinn eine ganz ungleichartige Belastung zur Folge haben und in vielfach geradezu vernichtendem Maße diejenigen Kreise von Handel und Gewerbe treffen, die auf der Grundlage größten Umsatzes bei kleinstem Nutzen arbeiten.

Mit besonderem Nachdruck weist der Ausschuss des Deutschen Handelstages auf die ernstesten Gefahren der Umsatzsteuer für den deutschen Außenhandel hin. Der deutsche Ein- und Ausfuhrhandel würde durch die Umsatzsteuer einseitig zugunsten der Konkurrenten der Auslandsmärkte belästet und vielfach ausgeglichen und die für unsere Kriegswirtschaftliche Rüstung so notwendigen Rohstofflager würden damit auf die begünstigten ausländischen Rohstoffmärkte verdrängt. Die deutsche Ausführindustrie würde hinsichtlich dieser Erzeugnisse infolge einer mehrfachen Steuerbelastung auf ihrem inländischen Herstellungswege ihre Konkurrenzfähigkeit auf dem Weltmarkt verlieren, ebenso würde die Zwischenhandelsstellung Deutschlands durch eine Belastung des inländischen Umsatzes zugunsten der billigeren Umschlagplätze des Auslandes gefährdet werden.

Besteuerung des Post- und des Eisenbahnverkehrs.

Mit den Beschlüssen der Reichstagskommission über die Reichsabgaben im Post- und Telegraphenverkehr erklärte sich der Ausschuss des Deutschen Handelstages einverstanden unter Wahrung seiner grundsätzlichen Bedenken und Wiederholung seiner Forderung, daß die Abgaben nach dem Kriege wieder beseitigt werden müßten.

Von den Beschlüssen der Reichstagskommission über den Frachtturkunduinstempel würde vom Ausschuss derjenige mit Freuden begrüßt, durch den die Abgaben für die nicht öffentlichen Bahnanlagen beseitigt werden sollen. Im Übrigen wurde zu den Beschlüssen keine Stellung genommen, da der Bericht über die Verhandlungen der Kommission noch nicht vorliegt.